

**Hinweise des Wahlleiters
für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
in Vorbereitung der Migrantenratswahl 2025**

Die Grundlagen für diese Hinweise bilden die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (WO), das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) und die Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V).

➤ **Einteilung des Wahlgebietes**

Das Wahlgebiet für die Wahl des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Das Wahlgebiet besteht aus einem Briefwahlbezirk.

Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können Wahlvorschläge für die am 17. September 2025 stattfindende Wahl des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einreichen.

Für die Dauer von fünf Jahren werden neun stimmberechtigte Mitglieder in den Rostocker Migrantenrat gewählt.

Wahlvorschläge von Wählergruppen können bis zu neun Bewerberinnen oder Bewerber beinhalten.

➤ **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Inhalt und Form der Wahlvorschläge ergeben sich insbesondere aus dem § 16 WO. (Auf die öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters, in der er zum Einreichen von Wahlvorschlägen auffordert, wird verwiesen.)

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beim Wahlleiter einzureichen:

- Anlage 1 Wahlvorschlag
- Anlage 2 Zustimmungserklärung
- Anlage 3 Bescheinigung der Wählbarkeit

Darüber hinaus:

- Anlage 4 Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
- Anlage 5 Kopie der Einbürgerungsurkunde
- Anlage 6 Kopie des Aufnahmebescheides

➤ **Einreichen der Unterlagen**

Entsprechend der Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des 4. Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind die Wahlvorschläge bis zum **04. August 2025, 16 Uhr** schriftlich einzureichen bei der:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Wahlleiter Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen Neuer Markt 1, Raum 5.09/5.10 18055 Rostock Tel.: 0381 381-1416	Hanse- und Universitätsstadt Rostock Büro für Integration Frau Voss Neuer Markt 1, Raum 1.21 18055 Rostock Tel.: 0381 381-1259
---	---

➤ **Bescheinigung der Wählbarkeit**

Die Wählbarkeit wird kostenfrei von der Gemeindewahlbehörde bescheinigt. Wer für eine andere Person die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss dazu schriftlich bevollmächtigt sein.

Wenden Sie sich bitte an die:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Stadtamt, Abt. Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock.

Ihre Angelegenheit wird dort erledigt von:

- Frau Manja Bräunig, Zimmer 1.26, Tel.-Nr. 0381 381-2228

➤ **Angaben zu Beruf oder Tätigkeit**

Die Berufsbezeichnung richtet sich nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit im Arbeits- und Erwerbsleben und erfolgt möglichst in einem Wort ohne Bindestrich z.B. Elektroingenieur, Diplomphysiker, Kraftfahrzeugmeister. Hat jemand die Fachhochschule besucht, dann ist der Zusatz „FH“ zwingend z.B. Diplombetriebswirtin (FH).

Akademische Abschlüsse sind in der auf dem Abschlusszeugnis oder der Urkunde vermerkten Form aufzunehmen, wenn sie zusätzlich oder an Stelle einer Berufsbezeichnung angegeben werden sollen.

Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kann die Stellung z.B. Rentner, Hausfrau oder der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf aufgeführt werden.

Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtages können als „Abgeordnete“ oder „Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden z.B. Landtagsabgeordneter, Bundestagsabgeordnete.

Dokortitel sind als Bestandteil des Familiennamens zu verwenden, die Bezeichnung „Professor“ ist zur Berufsbezeichnung an nachgeordneter Stelle zu setzen.

➤ **Anschrift**

Bei der Anschrift erfolgt die Verwendung der offiziellen Schreibweise des Straßennamens z. B. Jawaharlal-Nehru-Str., Martin-Luther-King-Allee. Neben der Postleitzahl und dem Wohnort ist auf dem Wahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit auch der Ortsteil anzugeben. Die Nennung des Ortsteil ist für die öffentliche Bekanntmachung der zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten von Bedeutung und daher unbedingt erforderlich.